

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden.

41. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Maßgebend für den Beginn der Unterstützungspflicht von Verwandten ist der Zeitpunkt, in dem der Pflichtige von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde zur Leistung von Verwandtenbeiträgen aufgefordert und durch Nichtleistung in Verzug gesetzt wird.*

I.

Mit Eingabe an das Fürsorgereferat Schaffhausen vom 25. Juli 1939 beantragte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, es sei J. S., geb. 1906, Wärter, im Sinne von Art. 328/29 ZGB zu verpflichten, an die Kosten der Versorgung von Vater S. einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.— zu leisten. Aus den Akten ergibt sich, daß für die Versorgung des S., der in der Anstalt B. in S. untergebracht ist, monatlich Fr. 60.— aufgewendet werden müssen.

Vom Unterstützungspflichtigen wurde geltend gemacht, daß er grundsätzlich zur Leistung eines Beitrages bereit sei, jedoch nicht in der Höhe, wie von der Antragstellerin verlangt werde. Sein Bareinkommen betrage rund Fr. 200.— im Monat. Davon gingen ab Fr. 17.— für die Pensionskasse, Fr. 40.— für die Krankenkasse, Fr. 4.— für Gewerkschaft und Arbeitslosenversicherung und Fr. 25.— für ein Privatzimmer. Im Hinblick auf die Leistungen, die er für seinen Vater zu machen habe, werde er zwar sein Zimmer aufgeben. Er müsse aber wieder ein anderes Zimmer haben, um seine Freizeit in Ordnung verbringen zu können. Außerdem habe er wiederholt seinen in D. wohnhaften Bruder freiwillig unterstützt, als er arbeitslos gewesen sei. Ersparnisse habe er keine, weshalb er auch nicht im Stande sei, die verlangten Beiträge rückwirkend zu bezahlen.

II.

Am 24. August 1939 beschloß die Fürsorgekommission der Stadt Schaffhausen, es habe J. S. gemäß Art. 328/29 ZGB an die Verpflegungskosten seines Vaters mit Wirkung ab 1. Juli 1939 einen Beitrag von Fr. 35.— pro Monat zu leisten. Die Zahlungen seien an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, Bureau für Rückerstattungen, zu entrichten.

Zur Begründung wurde angeführt, daß bei einem Bareinkommen von Fr. 200.— nebst freier Station kein Zweifel bestehen könne, daß J. S. grundsätzlich zur Leistung eines Beitrages an die Verpflegungskosten seines Vaters verpflichtet werden müsse. Der Antrag des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich auf Leistung von Fr. 50.— gehe jedoch zu weit. Nach den Abzügen für Versicherungen und Zimmermiete verblieben noch Fr. 150.— im Monat. Hievon seien die Anschaffung von Kleidern und Wäsche zu bestreiten und der Unterhalt an Freitagen und während der Ferien. Für die Steuern seien ebenfalls Fr. 10.— monatlich einzustellen. Die Unterstützungspflicht dürfe nicht so weit gehen, daß der Pflichtige selbst in Bedrängnis gerate. S. gedenke, sich später zu verheiraten, und es sei begreiflich, daß er auf diese Zeit etwas zurücklegen möchte. Die Fürsorgekommission glaube sich mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 35.— in Übereinstimmung zu befinden mit der konstanten Praxis des Regierungsrates.

III.

Gegen diesen Beschluß hat die Armenpflege der Stadt Zürich mit Eingabe vom 1. September 1939, und damit rechtzeitig, den vorliegenden Rekurs erhoben.

Die Rekurrentin erklärt, daß sie mit der Festsetzung eines monatlichen Beitrages von Fr. 35.— angesichts der beruflichen Verhältnisse des Pflichtigen

einiggehe. Dagegen könne dem auf den 1. Juli 1939 festgesetzten Beginn der Zahlungspflicht nicht zugestimmt werden, da S. schon im Dezember 1938 in Verzug gesetzt worden sei. Er habe auch schon damals monatlich Fr. 20.— für seinen Vater offeriert, ohne aber in der Folge auch nur eine einzige Zahlung zu leisten. Nachdem man dem Pflichtigen bezüglich der Höhe seines Beitrages dermaßen entgegengekommen sei, müsse anderseits auch verlangt werden, daß er die versäumten Zahlungen in monatlichen Raten von mindestens Fr. 15.— nachhole. Es werde deshalb beantragt, J. S. zu verpflichten, seine monatlichen Beiträge von Fr. 35.— wenigstens ab 1. Januar 1939 zu bezahlen.

Demgegenüber beantragte das Fürsorgereferat Schaffhausen mit Schreiben vom 15. September 1939 Abweisung des Rekurses. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß S. glaubwürdig dargetan habe, über keinerlei Ersparnisse zu verfügen. Den Beitrag von Fr. 35.— habe er freiwillig offeriert. Gemessen an seinen bescheidenen Verhältnissen und im Vergleich zu andern Fällen, welche die Fürsorgekommission zu beurteilen habe, sei dieser Beitrag als ziemlich hoch zu bezeichnen.

IV.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Über die Höhe des dem Pflichtigen auferlegten Unterstützungsbeitrages besteht zwischen den Parteien Einigkeit. Streitig ist dagegen der Zeitpunkt, ab welchem S. den monatlich zu bezahlenden Beitrag von Fr. 35.— zu entrichten hat.

Aus den Akten geht hervor, daß die Armenpflege Zürich schon mit Schreiben vom 5. Dezember 1938 an den Pflichtigen gelangte, um von ihm einen Beitrag von Fr. 50.— zu verlangen, der erstmals pro Januar 1939 fällig sein sollte. Während sich die Rekurrentin in der Folge mit einer Reduktion ihrer Forderung auf Fr. 35.— begnügte, hält sie an dem von ihr festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit, d. h. am 1. Januar 1939 fest. Demgegenüber weist das Fürsorgereferat der Stadt Schaffhausen darauf hin, daß S. über keine Ersparnisse verfüge und der ihm auferlegte Beitrag von monatlich Fr. 35.— als ordentlich hoch zu betrachten sei.

Als entscheidend muß nach Erachten des Regierungsrates ganz allgemein derjenige Zeitpunkt betrachtet werden, in dem ein Pflichtiger von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde zur Leistung von Verwandtenunterstützung angehalten und durch Nichtleistung in Verzug gesetzt wird. Wollte man anders entscheiden, so hätte es ein Pflichtiger in der Hand, durch Ergreifung der ihm zustehenden Rechtsmittel den Beginn der Unterstützungspflicht hinauszuschieben. Vorliegend muß deshalb der 1. Januar 1939 als maßgebend in Betracht gezogen werden. Die in dieser Rückwirkung zutage tretende scheinbare Härte wird sich dann als nichtbestehend erweisen, wenn man berücksichtigt, daß S. den von ihm schon zu Beginn des Jahres 1939 freiwillig offerierten monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 20.— bisher nicht entrichtet hat. S. wußte, daß er unterstützungspflichtig ist, und mußte damit rechnen, daß die Armenpflege der Stadt Zürich auf ihrer Forderung grundsätzlich beharren werde, so daß er sich über seine Zahlungspflicht rechtzeitig im Klaren sein und darnach einrichten konnte.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

Der Rekurs wird geschützt und J. S. wird verpflichtet, gemäß Art. 328/29 ZGB an die Verpflegungskosten seines Vaters mit Wirkung ab 1. Januar 1939 einen Beitrag von Fr. 35.— pro Monat zu leisten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Schaffhausen vom 15. Mai 1940.)

42. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht muß in ihrem Maße und ihrer Art so bestimmt werden, daß zwar den Bedürfnissen des Berechtigten Rechnung getragen wird, aber andererseits die wirtschaftliche Existenz und das Fortkommen des Pflichtigen und seiner Familienangehörigen nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt werden. — Die Verwandtenunterstützung kann ausnahmsweise auch in anderer Art als in Geldleistung bestehen (z. B. Naturalverpflegung).*

„Ist der Beklagte, J. M.-M., verpflichtet, der Klägerin, Stadtgemeinde Zürich, an deren Unterstützungsauslagen für seinen Vater, J. M.-S., geb. 1854, monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 30.— erstmals pro Juli 1938, oder Fr. 1000.— in bar von seinem Vermögen zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge?“

1. Der Vater des Beklagten, J. M.-S., geb. 1854, wird seit dem Jahre 1912 vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützt, und zwar seit 1922 jedes Jahr. Im Zeitpunkt der Klageeinleitung belief sich die Summe der ausbezahlten Unterstützungen auf ca. Fr. 35 000.—. Gegenwärtig beträgt der Unterstützungsbetrag, der von der Klägerin für den Vater des Beklagten aufgewendet wird, monatlich Fr. 140.—. Der Beklagte, von Beruf Schuhmacher, versteuerte pro 1938 ein Einkommen von Fr. 2100.— und ein Vermögen von Fr. 15 000.—. Seit dem 1. April 1939 ist er mit seiner Ehefrau und einer invaliden Tochter in V. (Kt. Tessin) wohnhaft, wo er auf einer, zum Preise von Fr. 10 800.— erworbenen Liegenschaft die Landwirtschaft betreibt.

2. Zur Begründung der Klage wird geltend gemacht, der Beklagte sei finanziell in der Lage, einen Unterstützungsbeitrag für seinen Vater zu entrichten; da es sich um einen Unterstützungspflichtigen in direkter Linie handle, könne ihm ein Beitrag bis zu seinem Existenzminimum zugemutet werden, welches nicht erreicht sei, solange der Beklagte über ein Vermögen von Fr. 15 000.— verfüge.

3. Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Im Zeitpunkt der Verlegung seines Wohnsitzes nach V. habe sein Vermögen sich auf ca. Fr. 12 000.— belaufen; gegenwärtig bestehe es aus dem Heimwesen in V. und ca. Fr. 2000.— in bar. Die Liegenschaft habe er für Fr. 10 800.— gekauft und den Kaufpreis bis auf Fr. 4000.— bezahlt, dieser Rest sei durch eine Hypothek sichergestellt. Er betreibe eine kleine Landwirtschaft und lebe mit seiner Frau und einer invaliden Tochter aus den geringen Erträgen seines Heimwesens. Er sei daher nicht in der Lage, seinen Vater finanziell zu unterstützen. Dagegen sei er bereit und habe schon seit Jahren offeriert, den Vater zu sich zu nehmen und zu verpflegen, was dieser aber immer abgelehnt habe mit der Erklärung, er sei Bürger der Stadt Zürich, welche für ihn sorgen solle. Der Beklagte ist außerdem der Auffassung, seine Brüder E. und E. seien jedenfalls auch in der Lage, den Vater zu unterstützen.

4. Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Nach Art. 329 ZGB richtet sich der Unterstützungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Daß der Vater des Beklagten unterstützungsberechtigt ist, steht fest und wird von letzterem auch zugegeben. Als Sohn des Unterstützten trifft den Beklagten grundsätzlich die Unterstützungspflicht. Nach der zitierten Gesetzesbestimmung müssen aber bei der Festsetzung der Unterstützungsleistung die ökonomischen Verhältnisse des Pflichtigen in angemessener Weise berücksichtigt werden. — Nun hat sich die wirtschaftliche Lage des Beklagten seit der Klageeinleitung wesentlich verändert. Seitens der Klägerin sind die bezüglichen Vorbringen des Beklagten nicht bestritten worden. Es ist daher als feststehend zu betrachten, daß dieser gegenwärtig nur noch ein Barvermögen von ca. Fr. 2000.— besitzt, während seine übrigen Ersparnisse in seinem kleinen Heimwesen in V. investiert sind, von dessen bescheidenen Erträgen er mit seiner Familie lebt. Unter solchen Umständen kann man ihm weder zumuten, mit einer, wenn auch kleinen, so doch regelmäßigen Geldrente, noch mit einer Kapitalabfindung belastet zu werden, welche nur aus dem recht kleinen Barvermögen geleistet werden könnten, das dadurch bald aufgebraucht würde. Es muß beachtet werden, daß der Beklagte außer für sich noch für seine Frau und eine kranke Tochter zu sorgen hat. Müßte das bescheidene Barvermögen des Beklagten für die Unterstützung des Vaters verwendet werden, so würde dadurch die Erfüllung der Unterhaltspflichten gegenüber der Ehefrau und der Tochter in Frage gestellt oder jedenfalls erheblich beeinträchtigt. Die an sich bestehende Unterstützungspflicht muß in ihrem Maße und ihrer Art so bestimmt werden, daß zwar den Bedürfnissen des Berechtigten Rechnung getragen wird, aber auf der anderen Seite die wirtschaftliche Existenz und das Fortkommen des Pflichtigen und seiner Familienangehörigen nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Leistung der Unterstützung in Geld ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Unterstützung kann ausnahmsweise in anderer Art gewährt werden, wenn es nach den Umständen gerechtfertigt erscheint; so kann sie auch durch Naturalverpflegung im Hause des Pflichtigen erfolgen (vgl. Kommentar Egger, Anm. 1 b und c zu Art. 329 ZGB; BGE 44, II, S. 329 ff.).

Letzteres muß im vorliegenden Falle als die richtige Lösung angesehen werden. Der Beklagte hat sich hierzu schon seit Jahren bereit erklärt. Dem 85jährigen, alleinstehenden Vater des Beklagten kann sehr wohl die Anpassung an diese Lösung zugemutet werden, durch welche sowohl seiner Bedürftigkeit, wie der ökonomischen Lage des Beklagten in angemessener Weise Rechnung getragen würde.

5. Die auf Bezahlung einer Geldrente oder einer Kapitalabfindung gehende Klage muß unter diesen Umständen abgewiesen werden. Die Prozeßkosten sind gemäß § 37, Abs. 2 des Armengesetzes auf die Gerichtskasse zu nehmen. Von der Zusprechung einer Prozeßentschädigung an den obsiegenden Beklagten ist in Anwendung von § 78 ZPO Umgang zu nehmen, da die Abweisung der Klage zufolge der seit Einleitung derselben eingetretenen Verhältnisse erfolgt und der Tatbestand, wie er im Zeitpunkt der Klageeinleitung vorhanden war, zur Gutheißung der Klage hätte führen müssen.

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

(Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. Dezember 1939.)
